

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Maschinen nach AMBUB 2008, die mit Pflanzenöl betrieben werden

1. Versicherte Gefahren

- 1.1 § A3 Ziffer 5 i) wird ersetzt durch:
aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

2. Gefahrerhöhung

§ B9 wird wie folgt ergänzt:

1. Der Versicherungsnehmer hat auf geeignete Weise, z. B. durch einen Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen, eine vorbeugende Wartung der versicherten Sachen sicher zu stellen.
2. Das Motor-Schmieröl ist regelmäßig so rechtzeitig zu erneuern, dass die Eigenschaften des Schmieröls im erforderlichen Umfang aufrechterhalten werden. Die Ölwechsel-Intervalle sind in einem Motorbuch zu dokumentieren.

3. Versicherung der Strom-Einspeiseerlöse

Falls vereinbart, gelten nur Stromeinspeiseerlöse gemäß Klausel TK 4712 versichert. Als Festbetrag gilt der vom Versicherungsnehmer nachgewiesene Einspeiseerlös in EUR/kWh abzüglich eines variablen Kostenanteils in EUR/kWh.

4. Wartung und Überholung von Verbrennungsmotoren

- 4.1 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer Wartungen und Überholungen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf Besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen, durchzuführen. Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten folgende Überholungsintervalle:

- Teilüberholung nach 12.000 Bh (Austausch Zylinderköpfe, Ladeluftkühler, Hauptlager, Kolben und Laufbuchsen)
- Grundüberholung nach 24.000 Bh

- 4.2 Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Wartungs- und Überholungsintervalle unzweckmäßig erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Wartungs- und Überholungsvorschriften zu vereinbaren.

- 4.3 Treten außerhalb der vereinbarten Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entgangenen Einspeiseerlösen bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Wartung oder Überholung ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass des Schadens vorgezogene Wartung oder Überholung.

- 4.4 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Verbrennungsmotors mitzuteilen.

- 4.5 Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheit ergeben sich aus §§ B1, B8, B9 AMBUB 2008.